



Stegananlagen

Stegananlagen können Boots- und Badestege sowie Anlegestellen für Wasserfahrzeuge sein oder als Angelstelle dienen.

Sie sind genehmigungspflichtige bauliche Anlagen nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 87 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG).

Die verfahrensführende Fachbehörde ist die **untere Wasserbehörde**, sofern die Anlage nicht baugenehmigungspflichtig ist.

Die wasserrechtliche Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht und nach dem Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen in einem konzentrierten Verfahren ein und ist gebührenpflichtig.

Informationen zu den naturschutzrechtlichen Kriterien bei der Antragstellung für Stegananlagen können Sie dem **Merkblatt** entnehmen.

Ansprechpartnerin

Frau Musolf

03321 - 403 5415

[E-Mail schreiben](#)

Links

[Merkblatt Stegananlagen](#)

Rechtliche Grundlagen

[BNatSchG](#)

[BbgNatSchAG](#)

Hinweis

Gemäß § 19 Abs. 3 TTDSG ([Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz](#)) weist der Landkreis Havelland darauf hin, dass die Internetseite des Landkreises verlassen und eine externe Internetseite geöffnet wird, sobald ein Link mit einer weißen Birne gekennzeichnet ist.